



Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen, Waffenbehörde

**Antrag auf**  **Erteilung**  
 **Berichtigung**  
 (z.B. Eintragung und/oder Löschung von Waffen)  
 **Verlängerung**  
**eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9 d 1. WaffV)**

**Angaben zur Person des Antragstellers:**

Familienname	Vorname
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefonnummer (tagsüber)	

Folgende Waffen sollen  eingetragen  ausgetragen werden: (Angaben nur für Erteilung oder Berichtigung erforderlich)

Art der Waffe	Hersteller, Modell	Kaliber	Herstellungs-Nr.	Kategorie nach Richtlinie 91/477/EWG (siehe Rückseite)	eingetragen in WBK Nr.

- Ich hole die Erlaubnisurkunde persönlich ab. Meine Rufnummer lautet \_\_\_\_\_
- Ich wünsche eine Übersendung an das zuständige Bürgermeisteramt

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Antragstellers)

**Hinweis:**

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die Antrag stellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre, soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Gem. § 5 Abs. 5 hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

**Abschnitt 3:**  
**Einteilung der Schusswaffen oder Munition**  
**in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie**

**1. Kategorie A**

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

**2. Kategorie B**

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

**3. Kategorie C**

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

**4. Kategorie D**

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glattem Lauf.